

**Satzung der Gemeinde Lienen über Erlaubnisse und  
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen  
Straßen  
-Sondernutzungssatzung- vom 13.05.2024**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich der Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Lienen.

(2) Zu den Straßen im Sinne von Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, sowie die Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für den sachlichen Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Lienen zur Regelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Raum – Wahlwerbungssatzung.

**§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere:

a. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

b. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

c. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,

d. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr, soweit die Abfallbehälter durch die Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,

e. Das Abstellen von sperrigen Abfällen im Sinne von § 15 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Lienen in der jeweils gültigen Fassung am Tag vor der vom Entsorgungsunternehmen angekündigten Abholung.

f. Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

**§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

a. je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt

b. je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,80 m in den Straßenraum hineinragen. Dies gilt auch für Fußgängerzonen. Auf Gehwegen mit Hochborden dürfen aus Sicherheitsgründen die in Satz 1 genannten Anlagen nur dann aufgestellt werden, wenn bis zum Fahrbahnrand ein Abstand von 1,25 m verbleibt.

c. die Ausschmückung von Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

d. das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische, Stühle etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

**§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche

Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

### **§ 5 Sonnenschutzdächer**

(1) Die Anbringung von Sonnenschutzdächern (Markisen) bedarf generell der Erlaubnis, sofern sie in öffentlichen Straßenraum im Sinne von § 1 dieser Satzung hineinragen. Sie sind über Gehwege in mindestens 2,60 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Fahrbahnkante anzubringen. Ist kein besonderer Gehweg vorhanden, dürfen die Sonnenschutzdächer nicht mehr als 1,50 m in den Straßenraum hineinragen.

(2) Die Erlaubnis ist gebührenfrei.

(3) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 sinngemäß.

### **§ 6 Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde, soweit nach § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

a. durch die Gemeinde Lienen zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln, Litfaßsäulen, elektronische/digitale Werbetafeln),

b. zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,

c. zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbeanschlägen oder -aufbauten,

d. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),

e. Planen mit Werbeaufdrucken (z.B. an Baugerüsten) im Luftraum über dem Straßenkörper,

f. sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Die Gemeinde behält sich vor, die Zulassung von Werbeflächen vertraglich zu regeln.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen.

(4) Werbeanlagen sind nicht zulässig sofern sie Festsetzungen aus einem städtebaulichen Konzept entgegenstehen. § 9 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 7 Altkleider- und Altschuhsammelbehälter**

(1) Das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern auf öffentlichen Straßen, einschließlich Wegen und Plätzen im Sinne des § 1 dieser Satzung bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird für zwei Jahre erteilt (Sondernutzungsperiode). Die erste Sondernutzungsperiode beginnt ab dem 01.01.2025.

(2) Eine Erlaubnis wird nur nach Maßgabe des Konzeptes zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern in der Gemeinde Lienen (Anlage 1 dieser Satzung) für die jeweils aktuellen Standorte (Behälterstellplätze) und in der jeweils aktuellen Anzahl erteilt. Das Konzept zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern in der Gemeinde Lienen ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 8 Erlaubnisantrag**

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, schriftlich spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Lienen zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Der Antrag auf eine Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern nach § 7 dieser Satzung ist in Textform bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen, in dem die jeweilige Sondernutzungsperiode beginnt. Die Antragstellung ist für einen oder mehrere Standorte nach § 7 dieser Satzung möglich. Für jeden einzelnen Standort erhält ausschließlich ein Antragsteller die Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern. Bewirbt sich mehr als ein Antragsteller für einen Standort, so entscheidet das Los, welcher Antragsteller die Erlaubnis erhält. Sollten nicht alle Standorte im Rahmen der Antragsfrist nach Satz 1 vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese Standorte berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen Sondernutzungsperiode befristet. Dem Antrag ist eine Kopie der Anzeige nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und - sofern das Anzeigeverfahren des Kreises Steinfurt die Erteilung einer Zulässigkeitsklärung über die Alttextil-sammlung vorsieht - eine Kopie dieser Zulässigkeitsklärung beizufügen.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(5) Der Antragsteller hat der Gemeinde deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## § 9 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept oder Entwicklungsprogramm umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Ortsbild beeinträchtigt wird.

(2) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern nach § 7 dieser Satzung wird befristet für zwei Jahre oder bis zum Ende der Sondernutzungsperiode erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Die Erlaubnis kann auch dann versagt werden, wenn die Erteilung dem Konzept zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern (Anlage 1 dieser Satzung) widerspricht.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße, des Weges oder des Platzes zu beseitigen und den Straßenteil, den Wegenteil oder den Platz in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes sowie im Falle des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Lienen keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## § 10 Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage 2 anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage 2).

## § 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a. der Antragsteller,

b. der Erlaubnisnehmer,

c. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a. mit der Erteilung der Sondernutzungs-erlaubnis

b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden die Gebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebühren für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelbehältern werden als Jahresgebühren erhoben und zum Ende jeden Jahres fällig, erstmals in dem Jahr, in dem die Sondernutzungsperiode beginnt. Bei Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Beginn der jeweiligen Sondernutzungsperiode wird die Gebühr zeiteinteilig erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Die anteilige Jahresgebühr wird binnen zwei Monaten nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig.

(4) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde Lienen von der Beendigung der Sondernutzung.

## § 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Können auf Zeit erlaubte Sondernutzungen vorübergehend aufgrund anderer vorrangiger Veranstaltungen (z. B. Kirmes, Schul- oder Schützenfeste etc.) nicht ausgeübt werden, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der entsprechenden Gebühren.

(4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwider-handlungen gegen diese Satzung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, nach § 59 StrWG NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung und Verfahrens

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 27.01.2025

i.V.

gez.

Püttcher  
Allgemeiner Vertreter